

**Regierungsratsbeschluss vom 24. Mai 2016**

**ANHANG A**

**BEWILLIGUNG**

**für die Errichtung der Deponie Aebisholz, Deponie Typ B nach VVEA**

- Bewilligungsempfängerin: Kieswerk Aebisholz AG
- Gemeinde, räumliche Abgrenzung: Oensingen, räumliche Abgrenzung gemäss den mit diesem Regierungsratsbeschluss bewilligten Plänen
- Gesuchsunterlagen:
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 14. Oktober 2015
  - Technischer Bericht zum Deponieprojekt vom 30. September 2015
  - Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 14. Oktober 2015
  - Kantonaler Teilzonenplan vom 17. September 2015
  - Erschliessungs- und Gestaltungsplan vom 18. September 2015 mit dazugehörigen Sonderbauvorschriften vom 5. Oktober 2015.

**Ausgangslage**

Gemäss Art. 38 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) benötigt, wer eine Deponie errichten will eine Errichtungsbewilligung der kantonalen Behörde. In Art. 39 VVEA sind die Minimalinhalte für eine Errichtungsbewilligung festgelegt.

In seiner vorläufigen Beurteilung vom 31. August 2015 hat die kantonale Umweltschutzfachstelle des Kantons Solothurn festgestellt, dass die Errichtungsbewilligung für die Deponie Aebisholz, Deponie Typ B nach VVEA, erteilt werden kann, wenn die Unterlagen entsprechend den Anträgen überarbeitet werden.

**Erwägungen**

Vollständigkeit Gesuch

Die eingereichten Gesuchsunterlagen (Technischer Bericht zum Bauprojekt und Pläne) zum Erhalt der Errichtungsbewilligung sind vollständig und ausreichend. Das Projekt kann bewilligt werden.

Abfallplanung / Bedarf

Der Bedarf an Deponievolumen für die Entsorgung von auf Typ B zugelassenen Abfällen ist gegeben und der Standort ist in der Abfallplanung sowie im Richtplan ausgewiesen

Anforderungen an den Standort, Errichtung und Abschluss

Die gemäss Anhang 2 VVEA festgelegten Anforderungen an den Standort, die Errichtung und den Abschluss der Deponie sind mit dem eingereichten Projekt erfüllt:

- Standort:  
Der Standort befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Er liegt weder in einer Grundwasserschutzzone noch in einem Gewässerschutzareal und ist nicht im Kataster der belasteten Standorte verzeichnet. Die Ablagerung von auf Typ B zugelassenem Material erfolgt ausschliesslich im Grundwasser Randgebiet mit einem zusätzlichen Sicherheitsabstand von 25 m zur mutmasslichen Begrenzung des nutzbaren Grundwassers. Die Anforderungen an den Untergrund nach VVEA Anhang 2 werden im Ablagerungsperimeter für auf Typ B zugelassenes Material im südlichen Bereich durch den natürlichen Untergrund und im nördlichen Bereich durch mineralische Einbauschichten erfüllt.
- Abdichtung:  
Das Projekt erfordert, ausser der oben genannten Aufbesserung des Untergrundes, keine weiteren Abdichtungsmassnahmen.
- Entwässerung:

Das Sickerwasser der Deponie wird im freien Gefälle via ein Absetzbecken über eine Transportleitung ins Trennwassersystem von Kestenholz geleitet. Als Vorfluter steht dort die Dünner zur Verfügung.

- Abschluss:

Der Abschluss der Deponie erfolgt mit einer 50 cm mächtigen Sauberkeitsschicht aus unverschmutztem Aushubmaterial (Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss Anhang 3, Ziffer 1 VVEA). Darüber folgt die eigentliche Rekultivierung mit 120 cm Unterboden und 30 cm Oberboden. Dabei muss gewährleistet werden, dass der Unterboden nicht eingestaut wird. Die Mächtigkeiten verstehen sich im gesetzten Zustand.

Deponietyp / zugelassene Abfälle

Die Deponie wird als Deponie Typ B bewilligt. Es dürfen Abfälle gemäss VVEA Angang 5 Ziffer 2 abgelagert werden.

Betrieb

Gemäss Art. 38 der VVEA benötigt, wer eine Deponie betreiben will, eine Betriebsbewilligung der kantonalen Behörde. Die Anforderungen an das Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung, die Kriterien zur effektiven Erteilung der Betriebsbewilligung sowie deren Inhalt sind in Art. 40 VVEA festgelegt.

Es wird

**bewilligt:**

1. Die Errichtungsbewilligung gemäss Art. 39 VVEA wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
2. Das Gesuch für eine Betriebsbewilligung mit den erforderlichen Unterlagen (Betriebsreglement, Bericht Finanzierung Deponieabschluss und Nachsorge) ist dem Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, mindestens 6 Monate vor Betriebsbeginn nachzureichen.